

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 133

Die Lehre vom Verkehrsgeschäft

Zum Anwendungsbereich der Vorschriften
über den gutgläubigen Erwerb

Von

Lutz Wittkowski



Duncker & Humblot · Berlin

LUTZ WITTKOWSKI

Die Lehre vom Verkehrsgeschäft

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 133

Die Lehre vom Verkehrsgeschäft

Zum Anwendungsbereich der Vorschriften
über den gutgläubigen Erwerb

Von

Lutz Wittkowski



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der
Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung, Hamburg

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wittkowski, Lutz:

Die Lehre vom Verkehrsgeschäft: zum Anwendungsbereich
der Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb / von Lutz

Wittkowski. – Berlin: Duncker und Humblot, 1990

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 133)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1990

ISBN 3-428-07039-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-07039-9

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Sommersemester 1990 als Dissertation vorgelegen. Erstkorrektor war Herr Professor Dr. Karsten Schmidt, Zweitkorrektor Herr Professor Dr. Hans Hermann Seiler. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juni 1990 berücksichtigt. Erfaßt ist damit auch die im Frühsommer 1990 erschienene Münchener Habilitationsschrift von Johannes Hager, Verkehrrschutz durch redlichen Erwerb, die Herr Professor Dr. Johannes Hager mir dankenswerterweise bereits vor dem Erscheinen im Manuskript zugänglich gemacht hat.

Ich danke Herrn Professor Dr. Karsten Schmidt für seine Betreuung, Herrn Professor Dr. Hans Hermann Seiler für seine hilfreiche Zweitkorrektur, der Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung für den großzügigen Druckkostenzuschuß, Herrn Christoph Karczewski für seine Gesprächsbereitschaft, Frau Susanne Karow für ihre Hilfe bei der Materialbeschaffung, Herrn Klaus Wittkowski für seine Unterstützung bei der Schlußredaktion und schließlich dem Team der Savesoft GmbH, insbesondere Herrn Norbert Dybus, für die Mitwirkung bei der Erstellung der Druckvorlage.

Hamburg, im Juni 1990

Lutz Wittkowski

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung und Gang der Untersuchung	15
B. Die Fallgruppen und der Meinungsstand	21
I. Die Bestellung einer Eigentümergrundschuld gemäß § 1196 Abs. 2 und ähnliche Geschäfte	21
II. Die Verbandsgeschäfte	23
1. Terminologie	23
2. Die Lehre vom Verkehrsgeschäft	23
a) Die traditionelle Lehre vom Verkehrsgeschäft	23
b) Einschränkende Ansätze	31
c) Die Gegenansicht	32
III. Geschäfte zwischen Teilhabern einer Bruchteilsgemeinschaft	32
1. Der Hinzuerwerb weiterer Bruchteile durch einen Teilhaber	33
a) Die Lehre vom Verkehrsgeschäft	34
b) Die Gegenansicht	34
2. Die Belastung des gemeinschaftlichen Gegenstandes zugunsten eines Teil- habers	35
a) Die Lehre vom Verkehrsgeschäft	35
b) Die Gegenansicht	36
3. Die Realteilung	36
a) Die Lehre vom Verkehrsgeschäft	36
b) Die Gegenansicht	37
4. Die Einräumung von Sondereigentum gemäß § 3 WEG	37
IV. Die Bestellung eines dinglichen Rechts für den nichtberechtigten Grundstücks- veräußerer anlässlich der Veräußerung	38
C. Die Geschichte der Lehre vom Verkehrsgeschäft	40
D. Die Methode der Lehre vom Verkehrsgeschäft	45
I. Auslegung oder Rechtsfortbildung?	45
1. Terminologie	46
2. Die Einordnung in der Lehre	46
3. Eigene Einordnung	47
II. Anforderungen an die Lehre vom Verkehrsgeschäft	51
1. Zulässigkeit der Lehre vom Verkehrsgeschäft als Rechtsfortbildung contra legem?	51

2. Anforderungen an die Zulässigkeit der Lehre vom Verkehrsgeschäft als Rechtsfortbildung praeter legem	52
III. Ergebnis	56
E. Standardbegründungen der Lehre vom Verkehrsgeschäft	57
I. Der Begriff des guten Glaubens	59
II. Das Fehlen der Möglichkeit einer verschiedenen Willensbildung von Veräußerer und Erwerber	60
III. Das Argument der "personellen Nähe"	61
IV. Das Selbstbeschaffungsargument	67
1. Der Ausgangspunkt: Die Selbstbeschaffung fällt nicht unter § 892	67
2. Die Begründung für den Ausgangspunkt des Selbstbeschaffungsarguments	69
a) Der Verkehrsschutzzweck des § 892	69
b) Die Entstehungsgeschichte des § 892	72
c) Die Folgerung aus § 893 Alt. 2	75
d) Ergebnis	76
F. Die Bestellung einer Eigentümergrundschuld gemäß § 1196 Abs. 2 und ähnliche Geschäfte	78
I. Gutgläubiger Erwerb bei der Bestellung einer Eigentümergrundschuld gemäß § 1196 Abs. 2?	78
1. Die Argumente der Lehre vom Verkehrsgeschäft für die Einschränkung des § 892	78
a) Die Argumentation mit dem Wortlaut	78
b) Das Fehlen eines Vertrages	79
c) Das Selbstbeschaffungsargument	80
2. Die Argumente der Gegenansicht	80
a) Die Schutzwürdigkeit des Eigentümers	80
b) Der Zweck der Eigentümergrundschuld	81
c) Die Vereinfachung der Gesetzesanwendung	82
d) Die Bestellung einer Eigentümergrundschuld als unentgeltlicher Erwerb	82
3. Ergebnis	83
II. Gutgläubiger Erwerb bei ähnlichen Geschäften?	84
1. Die Bestellung anderer Eigentümerrechte als der Eigentümergrundschuld	84
2. Die Teilung durch den Eigentümer gemäß § 8 WEG	84
3. Die Aneignung gemäß § 928 Abs. 2 S. 2 und § 927 Abs. 2	84
4. Vereinigung, Zuschreibung und Grundstücksteilung	86
5. Die Bestellung einer Inhaberpriorhypothek gemäß § 1188 und einer Inhabergrundschuld gemäß § 1195	87
6. Die Bestellung einer Höchstbetragshypothek gemäß § 1190	88
III. Ergebnis	88

G. Die Verbandsgeschäfte	90
I. Die Argumente der Lehre vom Verkehrsgeschäft für die Einschränkung des § 892	90
1. Die Argumentation mit dem Wortlaut	90
2. Das Mißbrauchsargument	93
3. Das Selbstbeschaffungsargument	95
a) Die Sonderbehandlung der Gesamthandsgemeinschaften durch die Lehre vom Verkehrsgeschäft	95
b) Die Notwendigkeit der Gleichbehandlung von Gesamthandsgemeinschaften und juristischen Personen	97
c) Die Annahme der Identität des Verbandes und seiner Mitglieder bei der Anwendung des § 892	100
d) Die Argumente der Lehre vom Verkehrsgeschäft für die Annahme der Identität von Verband und Mitgliedern bei der Anwendung des § 892 ..	101
aa) Der Formalismus der Trennung und die Billigkeit der Gleichsetzung	101
bb) Die wirtschaftliche (faktische) Betrachtungsweise	102
cc) Das Verkehrsschutzargument	105
dd) Das Rechtsformargument	105
ee) Das Herrschaftsargument	106
e) Läßt sich die Annahme der Identität des Verbandes und seiner Mitglieder durch die Durchgriffstheorien rechtfertigen?	109
f) Fazit	113
II. Die Argumente der Gegenansicht für die Anwendbarkeit des § 892	113
1. Der Schluß aus § 816 Abs. 1 S. 2	113
2. Das Schutzwürdigkeitsargument	114
3. Das Rechtssicherheitsargument	116
4. Das Haftungskapitalargument	119
III. Zwischenergebnis: Abschied von der Lehre vom Verkehrsgeschäft	121
IV. Die Ersetzung der Lehre vom Verkehrsgeschäft durch die sachgerechte Anwendung des § 816 Abs. 1	123
1. Fallgruppe 1: Der Bereicherungsausgleich bei Einbringung eines Rechts in einen Verband aufgrund einer Sacheinlageverpflichtung	125
a) Der Meinungsstand	126
b) Stellungnahme	126
aa) Entgeltlichkeit wegen Erfüllung der Einlageschuld?	127
bb) Entgeltlichkeit wegen des zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrages?	128
(1) Entgeltlichkeit des Gesellschaftsvertrages wegen konditionaler Verknüpfung der gegenseitigen Leistungen?	129
(2) Entgeltlichkeit des Gesellschaftsvertrages wegen kausaler Verknüpfung der gegenseitigen Leistungen?	129
(3) Entgeltlichkeit des Gesellschaftsvertrages wegen synallagmatischer Verknüpfung der gegenseitigen Leistungen?	130
cc) Die Bestätigung des Ergebnisses durch den Sinn des § 816 Abs. 1, den Bereicherungsausgleich zu vereinfachen	131
dd) Das gefundene Ergebnis und der Grundsatz der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung	132

ee) Der Anspruch des Verbandes gegen den Inferenten	133
c) Ergebnis	134
2. Fallgruppe 2: Der Bereicherungsausgleich bei einer Veräußerung im Zuge der Liquidation eines Verbandes	135
a) Der Meinungsstand	135
b) Stellungnahme	136
aa) Der Anspruch des ehemals wahren Berechtigten	136
bb) Der Anspruch des erwerbenden Verbandsmitglieds	138
3. Fallgruppe 3: Der Bereicherungsausgleich beim Erwerb des Verbandes vom Mitglied aufgrund eines Kaufvertrages	138
a) Der Meinungsstand	139
b) Stellungnahme	139
4. Fallgruppe 4: Der Bereicherungsausgleich beim Erwerb eines Mitgliedes von "seinem" Verband aufgrund eines Kaufvertrages	141
a) Der Meinungsstand	142
b) Stellungnahme	143
5. Fallgruppe 5: Der Bereicherungsausgleich bei einer Verfügung im Zuge der "Umwandlung" eines Verbandes in einen anderen im Wege der Sach- gründung	146
6. Fallgruppe 6: Der Bereicherungsausgleich beim Erwerb eines Verbandes von einem anderen Verband aufgrund eines Kaufvertrages	147
V. Ergebnis	147
H. Geschäfte zwischen Teilhabern einer Bruchteilsgemeinschaft	149
I. Der Hinzuerwerb weiterer Bruchteile durch einen Teilhaber	149
1. Die Argumente der Lehre vom Verkehrsgeschäft für die Einschränkung des § 892	149
a) Das Geschäftsgrundlagenargument	149
b) Das Selbstbeschaffungsargument	150
2. Die Argumente der Gegenansicht für die Anwendbarkeit des § 892	153
3. Ergebnis	153
II. Die Belastung des gemeinschaftlichen Gegenstandes zugunsten eines Teilhabers	154
1. Die Argumentation der widerstreitenden Ansichten	154
2. Stellungnahme	155
a) Die Rechtsnatur der Verfügung über den gemeinsamen Gegenstand gemäß § 747 S. 2	155
aa) Der Stand der Meinungen	156
bb) Stellungnahme	156
b) Folgerungen	159
3. Ergebnis	160
III. Die Realteilung	161
1. Die Argumentation der Lehre vom Verkehrsgeschäft	161
2. Zwischenergebnis	163
3. Die Ergänzung der Lehre vom Verkehrsgeschäft durch die sachgerechte Anwendung des § 816 Abs. 1	164
4. Ergebnis	166

Inhaltsverzeichnis	13
IV. Die Einräumung von Sondereigentum gemäß § 3 WEG	167
1. Die Argumentation der widerstreitenden Ansichten	167
2. Ergebnis	169
I. Die Bestellung eines dinglichen Rechts für den nichtberechtigten Grundstücksver- äußerer anlässlich der Veräußerung	170
I. Das Problem	170
II. Die Argumente der Lehre vom Verkehrsgeschäft für die Einschränkung des § 892	173
1. Das Erwerbsargument	173
2. Der Vergleich mit anderen Konstellationen	175
3. Das Selbstbeschaffungsargument	177
III. Die Argumente der Gegenansicht für die Anwendbarkeit des § 892	178
IV. Zwischenergebnis: Abschied von der Lehre vom Verkehrsgeschäft	179
V. Die Ersetzung der Lehre vom Verkehrsgeschäft durch die sachgerechte Anwen- dung des § 816 Abs. 1	180
J. Vollstreckungs- und Sukzessionsschutz?	182
I. Johannes Hagers Vorschlag	182
II. Stellungnahme	184
1. Die Ablehnung eines Aussonderungsrechts für die Gläubiger von Bereiche- rungsansprüchen durch die zweite Kommission	185
2. Die Unvereinbarkeit der Verdinglichung des § 816 Abs. 1 S. 2 mit dem Abstraktionsprinzip	185
3. Die Unvereinbarkeit des Hagerschen Sukzessionsschutzes mit § 822	187
4. Die Unvereinbarkeit von Hagers Lösung mit der Nichtanwendbarkeit des § 1007 auf unbewegliche Sachen	188
5. Einwände gegen Hagers Prämisse	189
III. Ergebnis	191
K. Die Vorteile der eigenen Lösung, insbesondere im Lichte der Wertungen des BGB	192
L. Resümee	198
Literaturverzeichnis	202
Anhang 1: Preußische Gesetze	221
Anhang 2: Aufwertungsgesetz vom 16.07.1925	223

A. Einleitung und Gang der Untersuchung

§ 892¹ durchbricht einen "selbstverständlichen und jedermann sofort einleuchtenden"² Grundsatz der Rechtslogik³. Er stammt aus dem römischen Recht und lautet: "Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet."⁴

Eben dies ist wohl die Ursache dafür, daß dem gutgläubigen Erwerb von jeher eine gewisse Skepsis entgegengebracht wird. Von einer "rigorosen" Entscheidung zugunsten des Erwerbers in seinem Widerstreit mit dem materiell wirklich Berechtigten - einer "fast grob wirkenden Lösung" - ist da die Rede⁵, von der "Vernichtung wohlwerbener Rechte"⁶, der "Expropriation des bisherigen Berechtigten"⁷ und vom Opfern des "vom Grundbuch verleugnete(n) Recht(s)"⁸. Dem entspricht es, daß Ulrich von Lübtow de lege ferenda Veranlassung sieht, den Gutgläubensschutz aufzuheben, zumindest aber einzuschränken⁹. Doch auch schon de lege lata will man den Anwendungsbereich der Gutgläubensvorschriften einengen.

Darum bemüht sich insbesondere die Lehre vom Verkehrsgeschäft. Sie will bestimmte Rechtsgeschäfte vom Gutgläubensschutz ausschließen, indem sie den Anwendungsbereich der Gutgläubensvorschriften auf sogenannte Verkehrsgeschäfte verengt. Den Ausnahmebereich kennzeichnet der Komplementärbegriff, das Nichtverkehrsgeschäft.

Welchen Gegenstandsbereich hat die Lehre vom Verkehrsgeschäft? Diese Frage läßt sich nicht ohne weiteres beantworten. Zutreffend ist der Begriff

¹ §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

² Ramdohr, Gruchot 44 (1900), 115.

³ Heuer, S. 2; von Lübtow, S. 145.

⁴ D. 50, 17, 54 (Ulp. lib. 46 ad ed.); im Original steht statt "habet" "haberet"; zur Entstehung dieses grammatikalischen Fehlers vgl. von Lübtow, S. 145.

⁵ Lutter, AcP 164 (1964), 125.

⁶ Heuer, S. 3.

⁷ Staudinger/Gursky, § 892 Rdnr. 78.

⁸ Beyerle, AcP 127 (1927), 369.

⁹ Von Lübtow, S. 230.

"Verkehrsgeschäft" als mehrdeutig¹⁰ und "wenig sicher"¹¹ bezeichnet worden. Es gibt aber einen Bereich, für den Einigkeit darüber herrscht, daß er Gegenstand der Lehre vom Verkehrsgeschäft ist. Es handelt sich um den Ausschluß der Anwendbarkeit der Gutgläubensvorschriften in vier Fallgruppen, nämlich

- bei der Bestellung einer Eigentümergrundsuld gemäß § 1196 Abs. 2 und ähnlichen Geschäften (*Fallgruppe I*)¹²,
- bei bestimmten Verbandsgeschäften¹³ (*Fallgruppe II*)¹⁴,
- bei bestimmten Geschäften zwischen Teilhabern einer Bruchteilsgemeinschaft (*Fallgruppe III*)¹⁵ sowie
- bei der Bestellung einer Restkaufgeldhypothek für den nichtberechtigten Grundstücksverkäufer und ähnlichen Geschäften (*Fallgruppe IV*)¹⁶.

Neben diesem, von den Fallgruppen I-IV abgesteckten Kernbereich der Lehre vom Verkehrsgeschäft werden von manchen Autoren weitere Fallgruppen zum Gegenstandsbereich der Lehre vom Verkehrsgeschäft gezählt. Teilweise werden darin aber auch anders gelagerte Restriktionen des Gutgläubenserwerbs gesehen. Es geht dabei um folgende Fallgruppen:

¹⁰ MünchKomm/Quack, § 932 Rdnr. 18.

¹¹ Eichler, Vertrauen, S. 99.

¹² Zur Einordnung als *Nichtverkehrsgeschäfte* vgl. nur Reeb, S. 19; AK/von Schweinitz, § 892 Rdnr. 57; Jauernig, § 892 Anm. 5 c aa; MünchKomm/Wacke, § 892 Rdnr. 39; Palandt/Bassenge, § 892 Anm. 3 b aa; RGRK/Augustin, § 892 Rdnr. 9; Soergel/Stürmer, § 892 Rdnr. 23; Staudinger/Gursky, § 892 Rdnr. 79.

¹³ Zu den Begriffen "Verband" und "Verbandsgeschäft" s. u., S. 23.

¹⁴ Zur Einordnung als *Nichtverkehrsgeschäfte* vgl. nur Reeb, S. 21 ff., 29, 42; AK/von Schweinitz, § 892 Rdnr. 58 ff.; Jauernig, § 892 Anm. 5 c bb; MünchKomm/Wacke, § 892 Rdnr. 40, 42; Palandt/Bassenge, § 892 Anm. 3 b aa; RGRK/Augustin, § 892 Rdnr. 10; Soergel/Stürmer, § 892 Rdnr. 21; Staudinger/Gursky, § 892 Rdnr. 80 ff., 87 ff.

¹⁵ Zur Einordnung als *Nichtverkehrsgeschäfte* vgl. nur MünchKomm/Wacke, § 892 Rdnr. 41; Palandt/Bassenge, § 892 Anm. 3 b bb; Planck/Strecker, § 892 Anm. II 1 c, S. 269 i. V. m. Anm. II 1 e, S. 273; Soergel/Stürmer, § 892 Rdnr. 24; Staudinger/Gursky, § 892 Rdnr. 101.

¹⁶ Zur Einordnung als *Nichtverkehrsgeschäfte* vgl. nur Reeb, S. 19; AK/von Schweinitz, § 892 Rdnr. 57; MünchKomm/Wacke, § 892 Rdnr. 39; Palandt/Bassenge, § 892 Anm. 3 b aa; RGRK/Augustin, § 892 Rdnr. 9; Staudinger/Gursky, § 892 Rdnr. 85 f.; Soergel/Stürmer, § 892 Rdnr. 20.

- die vorweggenommene Erbfolge (*Fallgruppe V*)¹⁷,
- den Erwerb des Verwaltungstreuhänders (*Fallgruppe VI*)¹⁸,
- den Rückerwerb des Nichtberechtigten (*Fallgruppe VII*)¹⁹ sowie
- den Erwerb des mittelbaren Stellvertreters bei Bösgläubigkeit des Hintermannes (*Fallgruppe VIII*)²⁰.

Welcher Gegenstandsbereich der Lehre vom Verkehrsgeschäft soll nun dieser Untersuchung zugrundegelegt werden? Ein Blick auf die Geschichte des Begriffs "Verkehrsgeschäft" soll dies entscheiden helfen. Die historische Entwicklung der Einschränkung des Gutgläubenschutzes unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Verkehrsgeschäfts beginnt 1910 bei Martin Wolff²¹. Er verwendete den Begriff "Verkehrsgeschäft", um Geschäfte zu

¹⁷ Als *Nichtverkehrsgeschäfte* sehen diese Fälle an: Schapp, S. 117; Reeb, S. 58 (dort aber unter "Sondertatbestände" eingeordnet, vgl. S. 45); MünchKomm/Wacke, § 892 Rdnr. 37 (dort aber unter der Überschrift "Rechtsgeschäft" und nicht unter der Überschrift "Verkehrsgeschäft" eingeordnet); als *Verkehrsgeschäfte* ordnen sie dagegen ein: AK/von Schweinitz, § 892 Rdnr. 47; Palandt/Bassenge, § 892 Anm. 3 a bb; RGRK/Augustin, § 892 Rdnr. 42; Soergel/Stürmer, § 892 Rdnr. 20; Staudinger/Gursky, § 892 Rdnr. 69.

¹⁸ Als *Nichtverkehrsgeschäfte* sehen diese Fälle an: Coing, S. 119; Staudinger/Gursky, § 892 Rdnr. 97; Gernhuber, S. 167; Wiegand, AcP 1990, 138; Soergel/Stürmer, § 892 Rdnr. 21; Reeb, S. 48 (dort aber unter "Sondertatbestände" eingeordnet, vgl. S. 45); MünchKomm/Wacke, § 892 Rdnr. 31 (dort aber unter der Überschrift "Rechtsgeschäft" und nicht unter der Überschrift "Verkehrsgeschäft" eingeordnet); Palandt/Bassenge, § 903 Anm. 6 b aa (vgl. aber die Gegenüberstellung von Nichtverkehrsgeschäften und dem Erwerb des Verwaltungstreuhänders in § 932 Anm. 1 c); als *Verkehrsgeschäfte* ordnen sie dagegen ein: Ostendorf, NJW 1974, 218, 221; RGRK/Augustin, § 892 Rdnr. 7; RGRK/Pikart, § 932 Rdnr. 31; unentschieden Reinhardt/Erlinghagen, JuS 1962, 46.

¹⁹ Als *Nichtverkehrsgeschäfte* sehen diese Fälle an: Reeb, S. 88 f.; Schapp, S. 118 (dort aber als "atypischer Fall fehlenden Verkehrsgeschäfts" bezeichnet); MünchKomm/Wacke, § 892 Rdnr. 74 (dort aber unter der Überschrift "Wirkungen der Eintragung" und nicht unter der Überschrift "Verkehrsgeschäft" eingeordnet); als *Verkehrsgeschäfte* ordnen sie dagegen ein: AK/Reich, § 932-933 Rdnr. 6; RGRK/Augustin, § 892 Rdnr. 14; RGRK/Pikart, § 932 Rdnr. 39; Soergel/Stürmer, § 892 Rdnr. 48; Ewald, JherJb. 76 (1926), 270, 272 und Nüßgens, S. 135 f. verwenden die Bezeichnung "Innenverkehrsgeschäfte".

²⁰ Als *Nichtverkehrsgeschäfte* sieht allein Reeb, S. 54 diese Fälle an (dort allerdings unter "Sondertatbestände" eingeordnet, vgl. S. 45); als *Verkehrsgeschäfte* betrachtet sie dagegen Hälbig, S. 48 (dies wird aus dem Gegensatz zu S. 22, 27 deutlich).

²¹ Wolff, 1. Aufl., § 45 Nr. 4, zitiert nach BayObLG JFG 3, 409, 412; dagegen stammt weder der Gedanke von ihm (dieser findet sich schon 1905 bei Endemann, S. 375 f.) noch, wie oft behauptet wird (vgl. nur Wiegand, JuS 1975, 210; Reeb, S. 12, Fn. 25), der Begriff "Ver-